meinen zur Vorbereitung auf die Steigerung weniger Zeit brauchte als die erwähnten Personen, liegt nicht vor, was übrigens auch daraus hervorgeht, daß nach Art. 138 und 139 SchKG die be sondern Anzeigen einer Liegenschaftssteigerung im allgemeinen gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung zu erlassen sind. Demgemäß entspricht es dem Gesehe, wenn angenommen wird, daß wenigstens drei Tage erforderlich sind, damit die öffentliche Bekanntmachung einer Steigerung beweglicher Sachen zur Kenntznis möglichst vieler Personen gelangt.

Aus bem Gesagten folgt, daß die am 8. Juli abgehaltene Steigerung mangels rechtzeitiger Bekanntmachung ungültig ist und bemgemäß mitsamt dem Zuschlage nach Art. 136 die SchKG aufsgehoben werden muß.

2. — Die Auffassung ber Borinftanz, daß ber Rekurrent bas Recht zur Beschwerde verloren habe, weil er vom Betreibungsamt nicht rechtzeitig die erforderlichen Magnahmen verlangt habe und nicht zur Steigerung erschienen fei, um gegen beren Abhaltung Einspruch zu erheben, ist unhaltbar. Wenn der Nekurrent auch möglicherweise durch ein Vorgeben im Sinne der vorinftanglichen Musführungen seine Interessen besser hatte mahren konnen als nachträglich mit der vorliegenden Beschwerde, so ist doch barauf aufmerksam zu machen, daß ber Schuldner keineswegs verpflichtet ift, bas Betreibungsamt zu veranlaffen, in bestimmtem Sinne vorzugeben, und ungesetzliche Betreibungshandlungen nach Möglichkeit jum voraus zu verhindern. Sache bes Betreibungsamtes ist es, von sich aus im Ginklang mit den gesetlichen Vorschriften vorzugeben. Der Schuldner fam biefes Borgeben abwarten und innerbalb ber zehntägigen Frist sich immer noch über eine ungesetzliche Maknahme mit Erfolg beschweren, sofern er sich nicht damit einverstanden erklärt hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Nekurs wird gutgeheißen und unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides die in der Betreibung Nr. 266 der Basellandschaftlichen Kantonalbank gegen den Rekurrenten vom Betreibungsamt Gipf-Oberfrick am 8. Juli 1912 abgehaltene Steigerung
samt dem dabei gemachten Zuschlage aufgehoben.

121. Eutscheid vom 10. Oktober 1912 in Sachen Gilli & Cie.

Art. 250 SchKG und Art. 65 KV: Die Konkursverwaltung ist nicht berechtigt, die Zulassung einer Forderung im Kollokationsplan abzuändern, wenn ein Gläubiger bereits Klage auf Abweisung dieser Forderung erhoben hat. Der Kollokationsplan gilt als abgeändert, sobald der Amtsblattverwaltung der Auftrag gegeben wird, die Abänderung bekannt zu machen. Die formell gültige Anrufung des Friedensrichters gilt als Klageanhebung, wenn diese Anrufung rom kantonalen Prozessrecht für die Einleitung des Prozesses vorgeschrieben ist.

A. - Im Konkurse über ben Rachlag bes Walter Steinemann, gewesenen Wirtes zu Abtwil, machte bas Konkursamt Gofiau im kantonalen Amtsblatte vom 31. Mai 1912 bekannt, daß der Kollokationsplan vom 1. bis 11. Juni 1912 aufliege und allfällige Anfechtungsklagen beim Vermittleramte Gaiferwald anzustrengen seien. Infolgebessen erschien am 7. Juni Abvokat Lut in St. Gallen als Bertreter ber Konkursgläubiger Gilli & Cie. auf bem Konkursamte, um vom Kollokationsplane Ginsicht zu nehmen. Nachdem er ihn geprüft hatte, erklärte er dem Konkursbeamten, baß bie Rollokation eines gemiffen Maggion in St. Gallen, ber für zwei Korberungen von 3000 Kr. und 3029 Kr. 70 Cts. nebst Zins in fünfter Rlasse zugelassen worden war, seines Erach= tens zu Unrecht erfolgt sei und er sich beren Anfechtung vorbehalte; zugleich ersuchte er um eine Abschrift des Kollokationsplanes. Nach beren Empfang richtete er am 10. Juni 1912 an bas Bermittler= amt Gaiserwald nachstehendes Schreiben: "Ersuche um Anordnung eines Bermittlungsvorstandes in folgender Angelegenheit: Rläger Gilli & Cie., Weinhandlung in St. Gallen, Beklagter Maggion, Kantonsrat, St. Gallen, Streitbetreffnis Kollokation im Konkurse ber Verlassenschaft bes Walter Steinemann gew. Wirt zur Sonne." Das Vermittleramt erließ am gleichen Tage ent= sprechende Vorladung auf den 14. Juni nachmittags 4 Uhr.

Inzwischen hatte das Konkursamt, durch die Bemerkung des Lutz veranlaßt, sich nochmals näher über die beiden streitigen Fordezrungen informiert und war zu dem Schlusse gekommen, daß sie wirklich unbegründet seien. Es schried daher zunächst am 10. Juni

an Maggion, daß es seine Kollokation wiberrufe, ben Plan mit ber bezüglichen Abanderung ab 15. Juni nochmals auflegen und ihm vor der Auflage von der "definitiven Bescheidung seiner Forderungsansprüche Kenntnis geben werde". Durch zwei weitere Schreiben vom 11. Juni 1912 vormittags an die fantonale Staatsfanglei als Aufgabestelle bes Amtsblattes gab es bann tatfächlich Auftrag, einen Wiberruf ber bisherigen Bublikation sowie die Auflage eines abgeänderten Planes zu veröffentlichen. Das betreffende Inferat erschien im fantonalen Amtsblatt vom 14. Juni und hatte folgenden Wortlaut: "Im Sinne von Art. 67 ber neuen Konkursverordnung wird ber im Amtsblatt Nr. 22 S. 1067 publizierte Kollokationsplan über die Verlassenschaft von Walter Steinemann hinfichtlich Rollokation Der. 3 im Betrage von 10,000 Fr. und Kollokation Nr. 18 im Betrage von 6042 Fr. 20 Cts. abgeändert. Anfechtungsfrift vom 15. Juni bis und mit 25. Juni. Anfechtungeklagen beim Bermittleramt Gaiferwalb."

Infolge dieser Vorgänge erklärte Maggion durch Brief vom 12. Juni 1912 an das Konkursamt, daß er die von ihm angemelbete Forderung "in vollem Umfange zurückziehe".

B. — Junert nütlicher Frist beschwerte sich darauf Advokat Lut namens Gilli & Cie. über die Abänderung des Kollokationsplanes mit dem Antrage, es sei dieselbe, soweit sie sich auf die Kollokation des Maggion beziehe, aufzuheben, bezw. als unstatthaft zu erklären. Er machte geltend, daß Maggion seine Forderungseingabe infolge der von Gilli & Cie. erhobenen Anfechtungsklage zurückgezogen habe, daß diese dadurch gemäß Art. 250 Abs. 3 SchkG ein Anrecht auf die Konkursdividende, welche auf jene Forderung entfallen wäre, erworden hätten und daß sie in diesem Rechte nicht durch eine Abänderung des Kollokationsplanes verskürzt werden dürften.

Durch Entscheid vom 5. Juli 1912 wies die kantonale Aufssichtsbehörde die Beschwerde mit der Motivierung ab: Gemäß gelztender Praxis sei die Konkursverwaltung grundsätlich berechtigt, innert der Ansechtungsfrist auf die im Kollokationsplan enthaltenen Berfügungen zurückzukommen, hieran könne sie auch eine bereits vorher gegen die Kollokation eines Gläubigers von einem anderen Gläubiger angehobene Klage nicht hindern, da Art. 65 KB eine

entsprechenbe Einschränkung bes Abanderungsrechtes nur für den Fall einer gegen die Masse gerichteten Klage vorsehe. Es brauche daher nicht untersucht zu werden, ob das, was die Besichwerdeführer bis zum 11. Juni 1912 vorgekehrt, überhaupt als Klageanhebung angesehen werden könnte.

C. — Gegen biesen Entscheib rekurrieren Gilli & Cie. an bas Bundesgericht unter Erneuerung ihrer früheren Antrage und Vorbringen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. - Art. 65 RV beftimmt, daß bie Rontursverwaltung innert ber gegen den Kollokationsplan laufenden Beschwerbefrift die barin getroffene Entscheibung abanbern burfe, sofern nicht barüber bereits "eine Rlage gegen die Maffe angehoben worden fei". Er mußte also bei rein wortlicher Auslegung in der Tat zum Schluffe führen, daß die Konkursverwaltung nur da an der Abanderung bes Blanes gehindert sei, wo sie eine Forderung gang ober teil= weise abgewiesen ober ben für sie beanspruchten Rang verweigert und beshalb ber betreffende Gläubiger nach Art. 250 Abs. 2 Sat 1 Sch & Rlage gegen die Maffe angehoben habe, baß fie bagegen auf bie Rulaffung einer Forberung innert ber Beschwerbefrist jeberzeit, also auch bann zurucktommen könne, wenn bieselbe bereits nach Art. 250 Abs. 2 Sat 2 von einem anderen Gläubiger burch Rlage gegen ben zugelaffenen Gläubiger angefochten worden fei. Aus ber Entstehungsgeschichte ber Berordnung, insbesonbere aus ber Vergleichung bes von ber vorberatenden Rommission in zweiter Lefung angenommenen Entwurfes ergibt fich indeffen, bag man mit dieser rein wörtlichen Auslegung der bei Erlag ber Ber= ordnung obwaltenden Absicht nicht gerecht murbe. Denn in diesem Entwurfe bilbete ber gegenwärtige Art. 65 einen Teil bes Art. 57 und batte folgende Faffung: "Abanderungen (bes Rollokationsplanes) burfen nur noch innert ber zehntägigen Anfechtungsfrist vorgenommen werben und unter ber Boraussetzung, daß noch kein Prozeg angehoben worden ift." Es follte also allgemein jebem auf Anfechtung bes Planes zielenben Prozesse, sei er nun im Sinne von Art. 250 Abf. 2 Sat 1 gegen bie Maffe ober im Sinne von Sat 2 ebenda gegen einen einzelnen Gläubiger

gerichtet, die Wirkung zukommen, eine nachträgliche Anderung des Planes durch die Konkursverwaltung in dem betreffenden Punkte auszuschließen. Wenn die zitierte Bestimmung bann bei ber befini= tiven Bereinigung bes Tertes ber Berordnung eine andere Fassung erhielt, so war damit nicht eine materielle Abweichung von den Ergebniffen ber zweiten Lesung beabsichtigt — ein entsprechender Abanderungsbeschluß ist nie gefaßt worden — vielmehr handelt es sich lediglich um eine migverständliche Redaktion, die im Wege ber Auslegung sinngemäß, b. h. babin zu berichtigen ift, bag auch die von einem Konkursgläubiger gegen bie Zulassung eines anderen erhobene Klage die Abanderung des Planes in diesem Bunkte un= zuläffig macht. Nur diese Auslegung entspricht benn auch der bis= herigen Praxis des Bundesgerichtes, wie sie in dem Urteile in Sachen Brunner & Cie. vom 8. Oktober 1906 (AS Sep.=Ausg. 9 Mr. 53*) niedergelegt ist. Denn in diesem Urteile ist ausdrücklich erklärt worden, daß der Gläubiger, der gegen die Kollokation eines anderen Klage nach Art. 250 Abs. 2 Sat 2 angehoben habe, in ber badurch erworbenen Anwartschaft auf den Prozefigewinn nicht burch eine nachträgliche Abanderung des Kollokationsplanes beeinträchtigt werden könne.

2. — Nun kann zwar im vorliegenden Falle barüber kein Zweifel bestehen, daß die Abanderung des Kollokationsplanes in Bezug auf die Zulaffung des Maggion noch innerhalb der Beschwerbefrift, an sich also rechtzeitig erfolgt ist. Denn es steht fest, daß diese Frist erst am 11. Juni 1912 ablief und daß bas Konkursamt Gokau noch am nämlichen Tage und zwar vor= mittags ben Auftrag zum Widerruf des Planes und zur Publi= kation des abgeänderten an das kantonale Amtsblatt abgehen ließe. Dies muß aber genügen, um die Abanderung insoweit als recht= zeitig geschehen zu betrachten: daß auch die Bublikation der Ab= änderung selbst noch innert der Beschwerdefrist erfolgt sei, ist nicht erforderlich. Dagegen kann andererseits als Datum der Abanderung auch nur das bereits genannte, also ber Moment in Betracht fallen, wo das Konkursamt burch ben Auftrag an die Staats= fanglei ben Wiberruf bes bisherigen Blanes nach außen fund= gab, und nicht etwa schon der Zeitpunkt, wo es sich zu der be=

treffenden Mobifikation entschloß und bem Maggion schrieb, baß es sie vornehmen werbe. Denn wenn man für die Frage, wann bie Abanderung eines Kollokationsplanes erfolgt sei, auf ben internen Entschluß ber Konkursverwaltung, ben Eintrag im Prototolle abstellen wollte, so wurde man in zahlreichen Fällen sicherer Anhaltspunkte für ben Entscheib entbehren und bie Gefahr schaffen, bak der klagende Gläubiger burch Vorbatierung um seine Rechte

gebracht würde.

3. — Das Schickfal bes Rekurses hängt somit bavon ab, ob bas Gesuch bes Abvokaten Lutz an das Vermittleramt Gaiserwald um Anordnung eines Vermittlungsvorstandes als Klageanhe: bung im Sinne bes Urt. 250 SchRG angesehen werben konne. Diese Frage ift bann zu bejahen, wenn bas fragliche Gesuch so wie es formuliert war, ben nach ft. gallischem Rechte für die Anrufung bes Friedensrichters geltenden Borschriften entspricht. Denn wie bas Bundesgericht bereits in bem grundfählichen Entscheibe in Sachen Hob gegen Kopp (AS Sep-Ausg. 10 Rr. 54 Erw. 3 und 4*), auf bessen Ausführungen zu verweisen ist, entschieben hat, ift unter Klageanhebung im Sinne bes Art. 242 und somit auch des Art. 250 SchKG die "erste Handlung des Klägers zu verstehen, durch die er ben Prozeß einleitet, dem richterlichen Rechts= schutz ruft" und nicht etwa erst berjenige Aft, burch welchen "bie Rechtshängigkeit ber Streitsache begründet und der Anspruch auf gerichtlichen Entscheib erworben wirb". Wo baher bas kantonale Prozefrecht der gerichtlichen Klage vorgängig die Anrufung des Friedensrichters vorschreibt, ift schon biese Anrufung als Anhebung ber Klage anzusehen. Nun ift aber vorliegend nicht bestritten, daß bie Rekurrenten schon am 10. Juni, also vor bem Zeitpunkt, welcher nach bem Vorstehenden als Datum ber Abanderung bes Kollokationsplanes betrachtet werden muß, den Bermittler angerufen haben. Fraglich kann somit nur sein, ob die Art, in der sie es getan haben, ben einschlägigen kantonalen Prozesvorschriften genügt, insbesondere, ob es banach anging, ben Streitgegenstand nur in so allgemeiner Weise zu bezeichnen wie es hier in bem Vermittlungsgesuche geschah, ober ob nicht schon mit biesem ein formuliertes Klagebegehren hatte verbunden werben follen. Diefe

^{*} Ges.-Ausg. 32 I S. 730 ff.

^{*} Ges.-Ausg. 38 II S. 455 ff.

Frage hat die Vorinstanz nicht entschieden und brauchte sie von ihrem Standpunkte aus auch nicht zu entscheiden. Da anderseits zu deren Beantwortung neben der Kenntnis der kantonalen Gesetzestimmungen auch diesenige der gerichtlichen Praxis ersorderlich ist, empsiehlt es sich, daß das Bundesgericht sie nicht selbst löse, sondern die Sache hiezu an die kantonale Instanz zurückweise (Art. 83 OG). Gelangt diese dabei zur Besahung der Frage, so hat sie die Beschwerde im Sinne der vorstehenden Ausstührungen als begründet zu erklären.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne ber Motive an die Vorinstanz zurückges wiesen.

122. Enticheid vom 10. Oktober 1912 in Sachen Sonkursmaffe der Konfumgenoffenschaft Kerns.

Weiterziehung von Entscheiden einer Aufsichtsbehörde, die erklärt, auch als kuntonale Vollziehungsbehörde in Beziehung auf Zivilurteile gehandelt zu haben. — Art. 198 SchKG: Unzulässigkeit der Verwertung einer Pfandsache im Konkurs, solange zwischen der Konkursmasse und einem Dritten ein Prozess über das Eigentumsrecht an der Sache schwebt. Das Pfandrecht eines Konkursgläubigers an einer dem Gemeinschuldner gehörenden Sache kann, selbst wenn es in einem ordentlichen Prozesse der Konkursmasse gegenüber anerkannt worden ist, im Konkurse erst dann Geltung beanspruchen, wenn es kolloziert und auch den einzelnen Gläubigern gegenüber im Kollokationsverfahren festgestellt worden ist.

A. — Beter Mathis-Suter, Verwalter der Konsumgenossensichaft Kerns und Umgebung, leistete als solcher im Jahre 1907 eine Dienstkaution von 4000 Fr. in Form von vier Obligationen der Gewerbebank Basel. Die Konsumgenossenschaft deponierte die Titel dei der Obwaldner Kantonalbank, offendar in der Meinung, daß diese daran für sie den Faustpfandbesit ausüben sollte. An den nämlichen Obligationen machte dann auch die Gewerbebank Basel selbst ein pfandrecht im zweiten, der Konsumgenossenschaft

Merns nachgehenden Range geltend, das letztere durch Brief vom 16. September 1907 an das genannte Institut ausdrücklich anserkannte.

Am 10. Februar 1909 schrieb Mackis-Suter im Hinblick auf bei der Konsumgenoffenschaft Kerns aufgetretene Zahlungsschwierigfeiten biefer mas folgt: "Ich weiß, daß es nun Geld bedarf und bin bereit, diese Summe (4000 Fr.) sofort gegen Quittung bes Genoffenschaftsrates bem Konfumverein in diefem Sinne zu lehnen ober beffer gesagt meine Raution barf im Beschäfte angelegt werben. Daburch erhält ber Unstellungsvertrag eine kleine Modifikation bahingehend, daß die Kaution nicht: mehr auf ber Obwaldner Kantonalbank beponiert sein muß." Bon bieser Ermächtigung machte die Ronfumgenossenschaft Kerns in der Weise Gebrauch. daß sie, als im Juni 1909 einer ihrer Gläubiger, die Landwirt= ichaftliche Genoffenschaft Langenthal, die sofortige Konfurgeröffnung nach Art. 190 SchRG verlangte, biefer zur Abwendung derselben zwei der fraglichen Obligationen beim Konfurdrichter (Kantons= gerichtspräsidenten) hinterlegte mit der Grklärung, daß, falls die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal in dem schwebenden Forberungsprozeffe obsiege, fie sich mangels anderer Dedung baraus bezahlt machen könne. Der Konkursrichter vevonierte die Litel seinerseits wieder bei der Kantonalbant und die Landwirtschaftliche Benoffenschaft Langenthal zog daraufhin ihr Ronfursbegehren zurud. Tatfächlich nahm dann ber gedachte Brozek für sie einen gunftigen Berlauf, indem ihre Forderung durch Urteil des Kantonsgerichtes Obwalden vom 13. August 1969 im vollen Betrage von 1970 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 16. Marz 1909 (Datum bes Zahlungsbefehls) geschützt murbe. Gine gegen dieses Urteil ergriffene Appellation murbe in der Folge wieder zuruckgezogen.

Am 15. März 1910, noch ehe bie Landwirtschaftliche Genossenschaft ihre Ansprüche aus dem Urteile weiter verfolgt hatte, brach dann aber über die Konsumgenossenschaft Kerns infolge Begehrens verschiedener anderer Gläubiger der Konkurs aus. In demselben machte Advokat Lussi in Stans namens der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal folgende Forderungseingabe:

"Die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal besaß am "Konsumverein Kerns und Umgebung eine Ansprache von